

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 32

Artikel: Neuerungen auf dem Gebiete des schweizerischen Submissionswesens

Autor: Odinga, T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine folgende Wohnungsbau-Finanzierungsaktion nicht ein Prämienanleihen ausgegeben werden sollte.

Hand in Hand mit der vorgeschlagenen Kapitalbeschaffung sind auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinden zu ermächtigen, sich die Mittel für die Amortisation der von ihnen der Pfandbrief-Ausgabe stelle zugeführten niedrig verzinslichen Darlehen bezw. für die Amortisation der Zinssubvention an die Bauwilligen auf dem Wege einer Mietausgleichsteuer zu beschaffen.

Der Vorsitzende Nationalrat Dr. Klöti, verdankte die beiden Referate aufs beste und teilte der Versammlung mit, daß der „Verband“ zusammen mit der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft alle die zur Bekämpfung der Wohnungsnot gemachten Vorschläge von einer Expertenkommision prüfen lassen werde. Aus der von mehreren Rednern benützten Diskussion sei hervorgehoben das Votum eines welchen Herrn, der darauf hinwies, daß ein Mangel an Kapital vorhanden sei, woran die Begebung einer Pfandbrief- oder Prämienanleihe eine Schranke finden würde. Es müsse vor allen Dingen die Sparsamkeit zumal der kleinen Leute angeregt werden. Der Redner empfiehlt die Emission kurzfristiger Obligationen oder Anteilscheine, die in kleinen Teilbeträgen allmählich einzuzahlen wären und deren Ertrag gleich nach der Bezeichnung vorweg ekomptiert werden sollte durch eine Mehrausgabe von Banknoten durch die Schweizerische Nationalbank. Für den Vorschlag, einen kleinen Teil der Metallreserve der Nationalbank zur Linderung der Wohnungsnot zu verwenden, setzte sich alt Nationalrat Sigg ein. Auch die Emission eines Prämienanlehens fand einen Befürworter.

Nenerungen auf dem Gebiete des schweizerischen Submissionswesens.

Von Nationalrat Dr. Th. Odinga.

Seit Jahrzehnten hat der schweizerische Gewerbeverband eine Sanierung des bis in die letzten Jahre üblichen Verfahrens bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Arbeiten angestrebt. Seit die Berufsvereinigungen der gewerblichen Arbeitgeberchaft durch rasslose Bemühungen und durch engen Zusammenschluß sich eine gewisse Stoffkraft erworben, in zielbewußter Arbeit sich durch Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern bestimmte Grundlagen geschaffen haben und anderseits auch bei den Behörden der Gedanke sich durchzuringen beginnt, daß die bisherige Art der Offerten-Einhaltung und der

daran anschließenden Zuteilung der Lieferungen und Arbeiten ein Krebsußel am Körper unseres gewerblichen Mittelstandes bildet, das dringend der Beseitigung bedarf, hat die gemeinsame Arbeit eingesetzt seitens einer allerdings noch kleinen Zahl weitsichtiger Behörden und praktisch ausgebildeter erfahrener Vertreter der wichtigsten gewerblichen Berufsgruppen, um die Durchführung des als modern und volkswirtschaftlich richtig erkannten Gedankens neuer Submissions-Methoden in die Wege zu leiten. Als ein Produkt dieser gemeinsamen Aussprachen der Behördenvertreter und leitender Kreise des Gewerbestandes, speziell der Baugewerbegruppe, liegt ein vom Geiste der Neuzeit getragener Entwurf des eidgenössischen Volkswirtschafts-Departements auf dem Kanzleitisch des Bundesrates, von dem wir wünschen, daß er recht bald in Kraft trete.

Während bisher eine Submissions-Verordnung nur für die eidgenössische Baudirektion existierte, soll der Geltungs-Bereich der neuen Verordnung sämtliche Dienstzweige der Bundesverwaltung umfassen und alle Arbeiten und Lieferungen, die auf Grund eines öffentlichen oder beschränkten Wettbewerbes vergeben werden, einschließen. Die Dauer dieses Bundesrats-Beschlusses, der einen Versuch der Bundesverwaltung, den wiederholten Begehren des Gewerbestandes auf eine den heutigen Zeitanforderungen entsprechende Submissions-Regelung gerecht zu werden, darstellt, ist vorläufig auf zwei Jahre festgelegt. Innert dieser Frist soll sich zeigen, ob diese Neuordnung einerseits den Forderungen des Gewerbes nachkommen kann und anderseits auch die berechtigten Interessen einer gesunden Staatsverwaltung nicht schädigt. Die Grundzüge der ganzen Verordnung sind in kurzer Zusammenfassung folgende: So weit es sich um Bauarbeiten handelt, ist in der Regel ein Wettbewerb zu eröffnen, wenn der Wert der betreffenden Arbeiten und Lieferungen bei Erd- und Maurerarbeiten auf mehr als 20,000 Fr., bei Zimmer- und Schreinerarbeiten auf mehr als 10,000 Fr., bei allen übrigen Bauarbeiten auf mehr als 5000 Fr. veranschlagt ist.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist in Art. 2 der Verordnung enthalten. Derselbe lautet: „2. Die Eingabefristen sind so zu bemessen, daß genügende Zeit für eine gründliche Berechnung geboten ist. Den Bewerbern und der zuständigen Stelle des betreffenden Berufsverbandes sind die Angebot-Formulare, sofern solche zur Verwendung kommen, im Doppel und die für die genaue Berechnung erforderlichen Unterlagen, gegen Erstattung der Kosten für eventuelle Vervielfältigungen, auszuhändigen, beziehungsweise zugänglich zu machen. Die Berufsverbände sollen ihre zuständigen Stellen den Dienstzweigen des Bundes bekannt geben.“

In diesem Artikel werden also die Berechnungsstellen der Berufsverbände zur Mitwirkung herangezogen und als bestimmender Faktor gewissermaßen anerkannt. Die Heranziehung der Berufsverbände zur Berechnung bei den ausgeschriebenen Wettbewerben ist ein altes Postulat des Gewerbestandes. Bislang hat die eidgenössische Baudirektion sich dagegen gesträubt, mit den Berufsverbänden vor Zuteilung der Arbeiten über die Richtigkeit der eingereichten Offerten oder über die Möglichkeit, eine Arbeit überhaupt zu gewissen eingereichten Preisen ausführen zu können, zu verhandeln. Der Schreiber dieser Zeilen erinnert sich, vor wenigen Jahren bei Mitteilung von erledigten Submissionen in der Anzeige der eidgenössischen Baudirektion den stereotypen Satz duzend mal gelesen zu haben, daß die Arbeit dem Herrn X. zum billigsten Angebot übertragen worden sei. Ob dessen Berechnungen richtig waren, ob

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerie liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Sehna 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 67
2169

sie ihn sein Auskommen finden ließen oder ob mit dem Ertrag eines neuen Arbeitsstückes lediglich das von der vorhergehenden Arbeitslieferung entstandene Loch ausgefüllt wurde, war manchmal gleichgültig. Ob damit der solid rechnende Geschäftsmann geschädigt war, fiel nicht in Betracht; ob durch solche Praktik die Volkswohlfahrt nicht auch in Mitleidenschaft gezogen würde, daran dachte man überhaupt nicht.

Dass heute in den Kreisen der leitenden Behörden, von deren Antragstellung so unendlich viel abhängt, auch die Erkenntnis anfängt sich Bahn zu brechen, dass es im Allgemeininteresse liege, mit den alten Überständen im Vergebungsweisen aufzuräumen und neuen Gedanken Raum zu schaffen, ist erfreulich, wenn wir auch beifügen müssen, dass es dem einen und dem andern wohl etwas schwer werden mag, von seiner autoritären Art, alles zu verstehen und alles besser zu wissen, zu lassen und auch anderen bei den Berechnungen Mitwirkung zu gönnen. Aber sicher wird es nicht lange dauern, so wird der staatliche Arbeitgeber wie auch das Unternehmertum mit der neuen Ordnung zufrieden sein. Unter einer Bedingung: dass die Berechnungsstellen der Berufsverbände sich bewusst bleiben, dass es auch in ihrer Aufgabe liegt, nicht einseitig die Interessen des Berufsstandes zu verfechten, sondern sich zur Aufgabe zu machen, bei allen Berechnungen und Eingaben dem Staate gegenüber nicht Herrscher, sondern Diener zu sein, nicht nur Fordernder, sondern auch Gebender.

Der weitere Vorgang bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten spiegelt sich in den folgenden Paragraphen, welche ohne weiteres in ihrem Verhältnis

und in ihrem Aufbau auf das Prinzip der Berufsverbände leicht verständlich sind:

3. Die Vergebung erfolgt zu Preisen, die dem Aufwand des Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten, seinem Risiko und einem angemessenen Verdienst entsprechen. Der Behörde steht die Auswahl unter den Bewerbern frei. Die Vergebung hat zu erfolgen nach Maßgabe vorhandener Gewähr für richtige Ausführung oder früherer befriedigender Leistungen, sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und billiger Abwechslung. Die einheimischen Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebots zu bevorzugen.

4. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote im Sinne von Ziffer 3, Absatz 1, kann die vergebende Behörde von den Bewerbern und Berufsverbänden Preise berechnungen mit den nötigen Einzelangaben vor Eröffnung der Angebote entgegennehmen oder nach der Eröffnung der Angebote verlangen.

5. Die Berechnungen der Berufsverbände sollen, soweit sie der Behörde als den Umständen angemessen erscheinen, als Grundlage für die Vergebung in dem Sinne dienen, dass der Zuschlag in der Regel an einen oder an mehrere Bewerber erfolgen soll, die bei nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen nicht erheblich von der eingereichten Berechnung abweichen.

6. Zeigen sich in den Berechnungen erhebliche Unterschiede, so gibt die Behörde dem betreffenden Verband und den für die Vergebung sonst noch in Frage kommenden Bewerbern Gelegenheit zur nochmaligen Aufzehrung. Ist die Antwort nicht vollständig befriedigend und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so lässt die

Maschinenwerkzeuge für die Holzindustrie!

Die Anschaffung von Maschinenwerkzeugen ist Vertrauenssache. Mehr als je ist es notwendig, den Bedarf hierin bei durchaus fachkundigen Spez.-Firmen zu decken, die für reelle Bedienung Gewähr bieten. Wir liefern nur erstklassige Qualitätswerkzeuge, die wir auf Grund eigener Erfahrungen empfehlen können.



Wir besorgen auch das Löten v. Bandsägeblättern, Richten und Neuzahnen von Kreissägeblättern, Schleifen von Hobelmessern. Kehlmesser machen wir nach Holzmuster oder Skizze.

Um Zuweisung von Anfragen und Aufträgen bitten

A.-G. OLMA
Landquater Maschinenfabrik, Olten

Verkaufsbureau Fischer & Süffert, Basel.

3955 c

Behörde die Berechnungen so rasch als tunlich durch zwei Sachverständige begutachten, von denen der eine von ihr selbst, der andere vom Verbande zu bezeichnen ist. Können sich die beiden Sachverständigen nicht auf ein übereinstimmendes Gutachten einigen, so ziehen sie einen dritten unabhängigen Fachmann als Obmann zu.

7. Will die Behörde in der Submissions-Unterlage für Lieferungen Mindestpreise vorschreiben, so hat sie den Berechnungsstellen der beteiligten Berufsverbände rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf der Submissions-Unterlage zu äußern. Sind auf diese Weise zwischen der Behörde und den Verbänden Mindestpreise vereinbart worden, so soll die Vergabeung nicht unter diesen Preisansätzen erfolgen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so soll nach den Bestimmungen der Ziffer 6 verfahren werden.

8. Die Sachverständigen sind von den Parteien, von denen sie bezeichnet werden, der Obmann von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu entschädigen. Soweit es ohne Nachteil für den Bund möglich ist, soll mit der Vergabeung der Arbeit oder Lieferung zugewartet werden, bis das Gutachten der Sachverständigen vorliegt.

9. Die Behörde ist an das Gutachten nicht gebunden. Hält sie die Vergabeung auf Grund des Gutachtens nicht für angezeigt, so kann sie die Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben oder die Arbeit in Regie ausführen. Dem Berufsverbande ist von einer solchen Entschließung Mitteilung zu machen.

10. Als Vertragsunterlagen gelten nach Wahl der vergebenden Behörde die allgemeinen und besondern Bestimmungen und die Maßvorschriften der betreffenden Verwaltung oder die Normalien des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.

11. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die sich verpflichten, ihren Arbeitern und Angestellten nicht wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verursachen; die ortsüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn, einzuhalten; als üblich gelten vor allem die Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeitsverträgen zwischen bedeutenden Arbeiter- oder Angestellten- und Unternehmer-Organisationen vereinbart wurden.

12. Die vergebende Behörde ist berechtigt, in besondern Fällen (z. B. für die Heimarbeit) bei der Auszeichnung von Arbeiten und Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Vorbehalten bleiben die Festsetzungen von Gesamtarbeitsverträgen.

Dies der wesentliche Inhalt des geplanten Beschlusses, der noch der Genehmigung des Bundesrates bedarf. Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß der Bundesrat, vielleicht mit kleinen Abänderungen, welche aber nicht den

Kern der Verordnung treffen, dem Beschlusse seine Sanktion erteilt. Damit ist ein Ziel in Sicht, an dessen Erreichung lange Jahre gearbeitet worden ist, eine Ordnung, wenn auch erst versuchsweise, in die Wege geleitet, an die man in den Kreisen von Handwerk und Gewerbe die größten Hoffnungen knüpft, vor allem die Hoffnung, endlich einmal die Art anlegen zu können zur Beseitigung des größten Krebschadens im Handwerker- und Gewerbestand, des schmützigen unlauteren Wettbewerbes. Aber auch ein Aufsatzen wird durch das Gewerbe gehen: jetzt ist die Bahn frei für den loyalen Wettbewerb des arbeitenden Meisters, für einen Arbeitswettkampf, der seine Wurzel haben soll in der befruchtenden gemeinsamen Arbeitskraft des Staates und seiner Bürger. Und der Ausblick, daß durch das Vorgehen des Bundes auch der Weg der Submissionsverbesserung in Kanton und Gemeinden nun geöffnet wird, soll den Willen der Unternehmer, die neuen Bahnen gangbar zu erhalten, stählen. („Zürichsee-Zeitung.“)

Verschiedenes.

† Spenglermeister Jean Spalinger in Bodenmann in Zürich starb am 27. Oktober im Alter von 63 Jahren.

† Schmiedmeister August Meyerhans in Pfyn (Thurgau) starb am 27. Oktober im Alter von 69 Jahren.

† Malermeister Theodor Furrer-Krauer in Thalwil starb am 26. Oktober im Alter von 67 Jahren.

† Modellschreiner Johann Steiner in Bruggen-St. Gallen starb am 28. Oktober im Alter von 77 Jahren.

† Zimmermeister Theodor Schweizer-Bury in Pratteln starb am 1. November im Alter von 54 Jahren.

† Schreinermeister Johann Frey-Tschopp in Birrfelden (Baselland) starb am 3. November im Alter von 61½ Jahren.

Förderung der Wohnbautätigkeit. Am 25. Oktober hat das Eidgenössische Finanzdepartement im Einverständnis mit der Nationalbank und der Oberpostdirektion beschlossen, einen Teil der bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung in laufender Rechnung angelegten Gelder aus dem Postcheck- und Giroverkehr zur Förderung der Wohnbautätigkeit zur Verfügung zu stellen. Die Schweizerische Nationalbank, II. Departement, wurde beauftragt, den interessierten Kantonen eine Summe von zirka 30 Millionen Franken zur Verfügung zu halten, gegen 5½-prozentige Kassascheine auf drei und fünf Jahre von Kantonalbanken und staatlich garantierten Hypothekarinstututien.

Über die Subventionierung der Wohnungsbauten im Kanton Zürich macht die kantonale Baudirektion folgendes bekannt: Da die dem Kanton Zürich zum Zweck der Subventionierung von Wohnungsbauten zur Verfügung stehenden Kredite verhältnismäßig gering

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wülflingerstr.

Telephon-Nummer 508.

Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie

Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen - Konstruktionen jeder Art.